

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr.
8

Erscheint alle 11 Tage Samstags. Verkaufspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 25 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 14. April 1923.
Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Insetatenannahme: Otto Kleins, Berlin SW 47, Maderstraße 67.

20.
Jahre.

Preisabbau?

Die seit der Besetzung des Ruhrreviers bestehende Geldknappheit hat in Verbindung mit der Stützungsaktion der Reichsbank für die Mark und mit dem Nachlassen der Kaufkraft der inländischen Bevölkerung vor allem auf dem Gebiet der industriellen Fertigerzeugnisse einen gewissen Preisabbau hervorgerufen. Besonders deutlich tritt diese Preisentwertung in der Konfektion, im Schuhgewerbe und im Handel mit Stoffen zutage. Eine durchgreifende Erleichterung ist aber nur denkbar, wenn der Preisabbau sich auch auf die industriellen Rohstoffe und auf die Kohle ausdehnt. Bekanntlich haben die Verbände der weiterverarbeitenden Industrien ihre Preise bisher in der Hauptsache mit der Berücksichtigung der Rohstoffe und der Kohle mit Stoffen fortgesetzt teurer geworden. Derzeit nach längeren Verhandlungen des Reichskohlenverbandes und der übrigen zuständigen Stellen beschlossenen Herabsetzung der Nettopreise für Steinkohle um etwa 3 Proz. und für Braunkohle um etwa 9 Proz. kommt deshalb eine größere prinzipielle Bedeutung zu, als man vielleicht annehmen geneigt ist. Gewiss ist rein rechnerisch die Preisentwertung nicht groß. Sie stellt zunächst überhaupt nur ein Experiment dar, dessen Wirkung auf die Gesamtwirtschaft abgewartet werden muß. Man darf aber wohl hoffen, daß diese Maßnahme eine stärkere psychologische Wirkung ausübt, und daß sie schon in den nächsten Wochen die Preispolitik der übrigen industriellen Verbände beeinflusst. Ein Preisabbau muß von den ersten Prozentsätzen aussetzen, wenn er alle Teile der Wirtschaft erfassen soll.

Die Reichsregierung hat nunmehr auch eine Herabsetzung der Kohlensteuer beschlossen. Am 30. März wurde amtlich berichtet:

„Nachdem vom Reichskohlenverband vom 27. März ab eine Herabsetzung der Grubengebühren beschlossen worden ist, hat sich die Reichsregierung entschlossen, mit Wirkung vom 1. April d. J. auch die Kohlensteuer, und zwar um ein Viertel zu ermäßigen. Sie hat diese Maßnahme zur Stützung der Mark für erforderlich gehalten.“

Bei den für die Brennstoffversorgung heute besonders wichtigen Braunkohlen und Briketts des mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenfeldes tritt eine Preisermäßigung von insgesamt 12 500 M auf die Tonne, gleich 15,3 Proz. ein. Die von der Reichsregierung stark geforderte Kohlenpreisermäßigung fällt also tatsächlich ein in die Linie der Maßnahmen, die in der Richtung eines Preisabbaues und

einer Gesundung unserer Wirtschaft und unserer Geldverhältnisse teils eingeleitet, teils bereits getroffen sind. Nach den Kohlenpreiserhöhungen der letzten Monate sind die Preisentwertungen fast aller in Deutschland hergestellten Waren mit der Erhöhung der Kohlenpreise begründet worden.

Nachdem nun eine nicht unerhebliche Senkung der Kohlenpreise vorgenommen worden ist, wird erwartet werden dürfen, daß nach der Verbilligung dieses wichtigen Grundstoffes ein entsprechender Preisabbau auf den von der Kohle abhängigen Warengebieten erfolgen wird.“

Vorkäuflich bildet die Bewegung der Lebensmittelpreise noch ein recht beachtenswertes Hindernis für eine allgemeine Verminderung der Teuerung. Gerade in der letzten Woche vor Ostern war in ganz Deutschland ein starkes Ansteigen der Preise für Milch, Butter, Fettwaren, Fleisch usw. zu beobachten. Für das kommende Erntejahr soll eine ziemlich freie Getreidewirtschaft eintreten. Von der Landwirtschaft wird also wohl zunächst keine stärkere Mitwirkung im Kampfe gegen die Teuerung zu erwarten sein. Dem entsprechend wird auch das Lohnniveau auf der ganzen Linie keine steigende Tendenz festhalten. Auch die noch andauernde Verteuerung der Tarife aller wichtigen Verkehrsanstalten ist von größtem Einfluß auf die allgemeine Bewegung der Warenpreise. Die gesamte Wirtschaft steht im Zeichen widerstrebender Tendenzen. Viel wird davon abhängen, ob es der Reichsbank in den nächsten Wochen gelingt, den Markkurs einigermaßen stabil zu halten. Sie hat durch die Dollarkontakanteile, deren Zeichnungserfolg nicht gerade überwältigend war, immerhin größere Devisenbeträge bekommen, mit denen sich bei dem jetzigen geringen Umfange des Devisengeschäftes schon einiges ausrichten läßt. Die allgemeine politische Lage ist zur Zeit für Deutschland nicht ungünstig. Die starken westwirtschaftlichen Störungen, die von der Ruhrbesetzung ausgehen, haben in England und Amerika, vor allem aber auch in Italien den Wunsch nach einer baldigen Liquidation dieses Abenteuers wesentlich reger werden lassen. Auch in Frankreich scheint man nach und nach die Auswirkungen der bisherigen Politik zu fühlen. Wir dürfen uns allerdings hierdurch nicht in Sicherheit wiegen lassen. Kommt es zu Verhandlungen, so wird man uns harte Bedingungen, besonders auf finanziellem Gebiete, aufzuzwingen suchen. Die nächsten Wochen werden für unsere wirtschaftliche Lage auf Jahre hinaus entscheiden.

Neuabschluss des Reichstarifs für die Maßschneidererei.

Bei den Verhandlungen in Jena am 1., 2., 3., 19. und 20. März 1923 wurden außer einigen reaktionellen Änderungen nachstehende Ergänzungen und Änderungen beschlossen. Die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen verweisen auf den Text des Urarifes, wie er 1919 von uns in Taschenformat herausgegeben wurde.

Vertragsbeilage I. (Lohn- und Arbeitsbedingungen)

§ 8. Für die Tätigkeit von Betriebsräten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und nachstehenden Richtlinien für Einstellungen und Entlassungen.

1. Einstellungen zur Vermehrung der Arbeitnehmerzahl des Betriebes sollen nur bei tatsächlich vorhandenem Bedarf an Arbeitskräften erfolgen.

Ein tatsächlicher Bedarf liegt vor, wenn die Neu-Eingestellten zusammen mit den Arbeitnehmern des Betriebes während der Zeit der Neueinstellung und voraussichtlich bis auf weiteres in normaler Arbeitszeit beschäftigt werden können.

2. Vor jeder beabsichtigten Entlassung hat sich der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat bzw. Obmann in Verbindung zu setzen, um die Notwendigkeit der Entlassung festzustellen.

Sofern zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Obmann hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, erleidet die vom Arbeitgeber für notwendig erachtete Entlassung keinen Aufschub.

Ausgenommen hiervon ist der Fall der Entlassung eines Betriebsrats bzw. Obmanns.

3. Die Einstellung eines Bewerbers darf nicht von seiner politischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Zugehörigkeit abhängig gemacht werden.

4. Bei Einstellung von Bewerbern ist Voraussetzung, daß dieselben auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation den an sie zu stellenden Anforderungen genügen können.

5. Die Neueingestellten sind gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen zu beschäftigen.

6. Offene Stellen sind in erster Linie durch paritätischen oder kommunalen Arbeitsnachweis zu besetzen.

7. Wenn eine Einigung nicht erfolgt oder auch bei Nichterfüllung dieser Richtlinien kann das Ortsfriedensgericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Zu dessen Sitzung ist ein Mitglied des Betriebsrates einzuladen.

§ 9 wird gestrichen.

§ 11 wird gestrichen.

§ 12^a erhält unter Ziffer 1, Absatz e), hinter „A Stunden“ die zusätzlichen Worte: „innerhalb der Lohnwoche“.

Ziffer 7 derselben Paragraphen wird gestrichen.

§ 13^a. 1. Folgende in die Woche fallenden Feiertage sind den in Zeitlohn beschäftigten

^a) Seite 12 § 14, Abs. c unseres Tarifes.
^b) § 4 unseres Tarifes.

zuernehmen an vergüten: Neumond, Ostermontag, Himmelstags, Pfingstmontag und ein in die Woche fallender Weihnachtstierstag. Wenn die Wahl zwischen zwei Feiertagen besteht, so ist der dem Arbeitnehmer günstigere zu vergüten.

2. Die Vergütung wird berechnet nach dem tariflichen Lohn derjenigen Zahl von Stunden, welche auf diese Feiertage entfallen würde, wenn sie Arbeitstage wären.

3. Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zu der geleisteten Wochenarbeitszeit errechnet.

4. Schuldhaftes Fernbleiben von der Arbeit unmittelbar vor oder nach den Feiertagen hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge.

5. Wenn der Arbeitgeber vor oder nach den Feiertagen auf eine Arbeitsleistung verzichtet, so ist Feiertagsentschädigung zu leisten.

§ 14. Sämtlichen auf Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Jahresurlaub mit Stundenlohnbezahlung zu gewähren. Der Urlaub beträgt nach neunmonatiger Beschäftigungsdauer drei, nach ein- und mehrjähriger sechs Arbeitstage; als Stichtag gilt der 1. August.

2. Günstigere Urlaubsbedingungen werden hiervon nicht berührt.

3. Arbeitnehmer auf Werkstätten, welche Anspruch auf Bezahlung von Urlaubstagen erheben können, erhalten in der Regel die Zahl der ausgefallenen Arbeitsstunden vergütet. Sind sie innerhalb der drei letzten Lohnperioden (in der Damenschneiderei der letzten drei Monate), welche vor dem 1. Juli eines Jahres liegen, unter einer durchschnittlichen Leistung von $\frac{1}{2}$ der tatsächlich gearbeiteten Stunden geblieben, so wird die durchschnittliche tatsächlich geleistete Stundenzahl zugrunde gelegt.

4. Wenn von Arbeitnehmerseite das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder Entlassung nach § 123 der G. O. erfolgt, entfällt der Anspruch auf Urlaubsgewährung.

5. Wird ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden nach dem Eintritt des Rechtsanspruchs auf Urlaub oder wenn er eine 12monatliche Beschäftigungsdauer ohne Urlaubsgenuss zu verzeichnen hat, entlassen, so müssen die ihm tariflich zustehenden Urlaubstage vergütet werden, und zwar letzterenfalls, wenn es der erste Urlaub in dem betreffenden Geschäft ist, in den übrigen 8 Tagen.

6. Die Ablösung des Urlaubs durch Geld oder andere Entschädigung ist nicht gestattet.

7. Der Arbeitnehmer darf während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen.

§ 16. In dem Wortlaut des Bamberger Abkommens vom 9. Dezember 1918 wird der letzte Satz: „An diese Verpflichtung...“ ge-
 § 17. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: Günstigere Sätze werden hiervon nicht berührt.
 § 18. 1. Als Arbeitszeit wird die arbeitsfreie Arbeitszeit von 48 Stunden festgelegt. Ist eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, so wird sie hiervon nicht berührt.
 2. Die Arbeitnehmer sind im Hinblick auf den Garantielohn verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden genau einzuhalten.
 § 20. Für die durch die Heimarbeit bedingten besonderen Aufwendungen wird dem Heimarbeiter ein Zuschlag gewährt, welcher jeweils im Lohnabkommen festgelegt wird.

Vertragsbeilage Ia.
(Arbeitsvertrag.)

§ 11. Die Lohnzahlung erfolgt Freitag vor Schluss der letzten Arbeitszeit.

§ 12. Beginn und Ende der Lohnwoche ist durch Aushang in den Betriebsräumen zur Kenntnis der Arbeitnehmer zu bringen.

§ 13. Eine Vergütung nach § 816 B. G. B. findet bis zum Höchstbetrage von 4 Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitswoche statt usw.

*) § 10, *) § 18 und *) § 20 unseres Tariffes.

§ 14. In die Woche fallende Feiertage werden den im Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages vergütet.

Vertragsbeilage 2.
(Ausführungsbestimmungen.)

A. Großküche.

§ 10. Der Preisbezug ist ohne Armeelutter zu verstehen; werden die Armeelutter trotzdem gefüttert, so tritt Extrabezahlung in Höhe von $\frac{1}{2}$ Stunden ein. Das Wattieren des Armeelutters ist laut Tarifposition 201 extra zu entlohn.

Vertragsbeilage 3.
(Großküche.)

Das Positionsschema erhält folgende Abänderungen:

Pos.	Stb.
42c	1
57a*)	2
83	$\frac{3}{4}$
180a	2
180c	Stb. 1
180d	$\frac{1}{2}$
226a	$\frac{1}{2}$
226b	$\frac{1}{2}$
226b*)	$\frac{1}{2}$
227a	$\frac{1}{2}$
266a	3
310a*)	1
346	$\frac{1}{2}$
346a	$\frac{1}{2}$
347	$\frac{1}{2}$
352a	$\frac{1}{2}$
392	1
399*)	$\frac{1}{2}$
400*	$\frac{1}{2}$

Pol. B 2 erhält folgende Fassung: Selbständige Mäntel, Jaden- und Paletotarbeiterinnen, die nicht selbst bügeln, sowie Tailen- und Rockarbeiterinnen, die in der Regel ein oder mehrere Zuarbeiterinnen beschäftigen, einschließl. Kenderinnen und Konfektionsänderinnen dieser Art.
 Pol. B 3 erhält als Ergänzung hinter „Konfektionsänderinnen“ die zusätzlichen Worte „dieser Art“.

Vertragsbeilage 5.
(Damenschneiderei.)

Pol. B 2 erhält folgende Fassung: Selbständige Mäntel, Jaden- und Paletotarbeiterinnen, die nicht selbst bügeln, sowie Tailen- und Rockarbeiterinnen, die in der Regel ein oder mehrere Zuarbeiterinnen beschäftigen, einschließl. Kenderinnen und Konfektionsänderinnen dieser Art.
 Pol. B 3 erhält als Ergänzung hinter „Konfektionsänderinnen“ die zusätzlichen Worte „dieser Art“.

Vertragsbeilage 6.
(Schiedsverfahren.)

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt für die Mitglieder der vertraulichen Verbände v. 17. 10. 20 ab die nachstehende Vereinbarung über ein gemeinsames Schiedsverfahren.

§ 1. Die in § 1 erwähnten Beschwerden können durch persönliche Aussprache der beiderseitigen Ortsvorsitzenden nach Anhörung beider Teile beigelegt werden. Ist eine Einigung erfolgt, so ist der Entscheid bindend und von beiden Seiten mit Unterschrift der Ortsvorsitzenden anzufertigen. Wenn sich die Betroffenen nicht einigen können, so wird der betreffende Streitfall von dem Verbande, dem der Beschwerdeführer angehört, dem Ortschiedsgericht zur Erledigung übergeben.

*) war schon früher vereinbart.
 *) im Nachtrag zu unserem Tarif enthalten.

§ 4 erhält folgende zusätzliche Bestimmung: Das Ortschiedsgericht hat auch dann die Befugnis, zu verhandeln und zu entscheiden, wenn eine Partei nicht erschienen oder vertreten ist.

Uniformbranche.

In der Uniformlieferungsschneiderei wurde das bestehende Lohnabkommen unverändert verlängert. Das letzte Abkommen sah als Endtermin den Schluss der Lohnwoche vor, in die der 26. März fiel. Da bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage an eine wesentliche Veränderung des Abkommens nicht zu denken war, haben die Arbeitnehmerverbände es vorgezogen, dasselbe noch für einige Zeit unverändert bestehen zu lassen.

Bereinbarung:

1. Für die Korstiniformen hat der Mantel- tarif des Reichstarifs für die Uniformlieferungsschneiderei sofort obligatorische Geltung.
 2. Die vor dem 1. März an den einzelnen Orten in Kraft gemessenen Unterfertigungszeiten sollen bis zum Schlusse der Lohnwoche, in die der 7. Mai fällt, als Grundlage für die Lohnberechnung weiter gelten.

3. Die Stundenlöhne richten sich ebenfalls nach den von den einzelnen Firmen vor dem 1. März in Anwendung gebrachten Lohnsätzen.

4. Bis zum 7. Mai 23 hat eine zentrale Regelung der Arbeitszeiten im Rahmen des Reichstarifs für die Uniformlieferungsschneiderei vertraglich zu erfolgen. Die vor dem 1. März 23 außerhalb des Reichstarifs in Geltung gemessenen Verträge erreichen mit der Lohnwoche des 7. Mai ihr Ende.

5. Wenn die Neuregelung bis zu dem in § 14 festgelegten Endtermin aus technischen Gründen nicht möglich ist, legen die Parteien einen neuen Endtermin, aber nicht über den 28. Mai hinaus, fest.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Schlussgemäß zahlt jedes Mitglied 90 Prozent des Stundenlohnes als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohn- erhöhung müssen die Beiträge neu festgelegt werden. Pünktliche Beitragszahlung ist verpflichtend eines jeden Gewerkschaftlers.
 Der 16. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 15. April bis 21. April.
 Der 17. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. April bis 28. April.

Bekanntmachung.

Die rapide Geldentwertung im letzten Halbjahr hatte einen starken Wechsel in den Beitragsklassen zur Folge. Es ist darum zur Zeit unmöglich, den § 9 Abs. f unserer Satzung durchzuführen. Unsere Mitglieder würden bei Anwendung dieses Paragraphen in Unterstützungsfällen so geringe Sätze erhalten, daß dieselben in keinem Verhältnis zu den heutigen Beitragsätzen und der Geldentwertung ständen. Der schlichtsühnende Vorstand hat deshalb beschlossen, bezuglich der Auszahlung der Unterstützungsgelder die Ausnahmestimmungen, welche für das 1. Quartal 1923 galten, bis zum 1. Juli d. J. bestehen zu lassen. Nach diesen Bestimmungen tritt beim Wechsel der Beitragsklasse eine Karenzzeit von 13 Wochen, anstatt 26 Wochen, wie in den Satzungsvorgesehen ist. Bei Unterstützungsanträgen ist also jeweils 13 Wochen zurückzurechnen und festzustellen, welcher Beitrag damals geleistet wurde. Nach diesem Beitrag richtet sich der Unterstützungsbetrag. Maßgebend ist die Unterstützungsnabelle vom 1. Januar 1923. Während einer Unterstützungsperiode tritt eine Erhöhung des Unterstützungsanspruchs nicht ein.

Der Zentralvorstand.

J. A. H. Schwarzmann